

AZ: -01.2- Frau Ludwig

Drucksache Nr.: 0132/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	19.09.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Stadtbaurätin Kling

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen;
hier: Besetzung des Aufsichtsrates der
Wohnungsbau GmbH Neumünster**

A n t r a g:

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der
Wohnungsbau GmbH Neumünster

*Frau Bianca Lohmann und
Frau Kerrin Wigger*

werden mit sofortiger Wirkung von ih-
rem Mandat abberufen.

2. Im Falle der Zustimmung zu 1.) werden
in den Aufsichtsrat der Wohnungsbau
GmbH Neumünster folgende Vertre-
ter/innen der Stadt Neumünster ent-
sandt:

*Frau Britta Einfeldt und
Herr Carl Holtzberg.*

IRIS:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja – positiv
☐ Ja – negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g:

Der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion Herr Rüstemeier erklärte gegenüber der Verwaltung die Absicht der Umbesetzung oben benannter Aufsichtsratsmitglieder der Wohnungsbau Neumünster GmbH („Wobau“). Die beiden Aufsichtsratsmitglieder sind mit der Umsetzung einverstanden. Eine weitergehende Begründung erfolgt ggf. mündlich.

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der Wobau können die Entsendungsberechtigten die von Ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Wobau aus neun Mitgliedern, welche gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages von der Stadt Neumünster durch die Ratsversammlung entsendet werden.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen bei der Benennung bzw. Entsendung der letzten Person Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird.

Da in der letzten Wahlperiode der Ratsversammlung vier Frauen und fünf Männer in den Aufsichtsrat entsandt wurden, sollen fünf Frauen und vier Männer entsendet werden. Im Ausnahmefall ist ein Abweichen von dieser Besetzung möglich. In der konstituierenden Sitzung des Hauptausschusses vom 4. Juli 2023 wurden mit folgenden Vertreter/innen bereits fünf Männer und vier Frauen in den Aufsichtsrat der Wohnungsbau GmbH Neumünster entsandt:

1. Herr Martin Kriese
2. Frau Bianka Lohmann
3. Frau Helga Bühse
4. Frau Kerrin Wigger
5. Herr Frank Matthiesen
6. Herr Volker Andresen
7. Frau Kirsten Eickhoff-Weber
8. Herr Askan Grimmelsmann
9. Herr Frank Hultsch

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsgremien eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Nach § 28 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Entscheidung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn hierzu näheres in der Hauptsatzung geregelt ist. Gemäß § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapi-

tal der Wohnungsbau GmbH Neumünster beträgt 1.550.000 Euro, womit der Hauptausschuss für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist.

Sofern zu der Aufsichtsratssitzung am 21.09.2023 die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder fristgemäß gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Wobau geladen wurden, ist davon auszugehen, dass die Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder keinen Einfluss auf die Einhaltung dieser Frist hat und die neuen Mitglieder an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen können.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister